

13 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Handelsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Wallner und Genossen, betreffend die Erlassung eines Bundesgesetzes, mit dem das Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung und das Güterbeförderungsgesetz abgeändert werden (3/A).

Die Abgeordneten Wallner, Griesner, Scheibenreif, Gruber, Dipl.-Ing. Fink, Wührer, Dipl.-Ing. Tschida, Dr. Halder und Genossen haben in der ersten Sitzung des Nationalrates am 14. Dezember 1962 den oben genannten Initiativantrag eingebracht, der dem Handelsausschuß zur Vorberatung zugewiesen wurde.

Die derzeit von Jahr zu Jahr um etwa 10.000 abnehmende Zahl der Landarbeiter und auch der Rückgang der familieneigenen Arbeitskräfte haben die Land- und Forstwirtschaft gezwungen, eine geradezu revolutionäre Umstellung auf die motorische Zugkraft und die Verwendung von Arbeitsmaschinen durchzuführen.

Nach der derzeitigen Rechtslage gestattet das Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung die Besorgung von Fuhrwerksdiensten mit den hauptsächlich im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendeten Zugtieren, Fuhrwerken und Personen, während die Verwendung von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist. Diese Bestimmung, die keine Vorsorge für Dienstleistungen mit land- und forstwirtschaftlichen Maschinen trifft, ist durch die wirtschaftliche und technische Entwicklung weit überholt worden und stellt heute eine empfindliche rechtliche Schranke für die Besorgung von Dienstleistungen einschließlich Transportleistungen für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe dar.

Der vorliegende Antrag geht davon aus, daß eine unbillige Konkurrenzierung von Gewerbe-

treibenden vermieden werden soll. Zulässig sein soll die Besorgung von Dienstleistungen mit betriebseigenen land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Traktoren, ferner der Verleih solcher Maschinen.

Die Novellierung des Güterbeförderungsgesetzes kann sich darauf beschränken, auf den Wortlaut des Artikels V lit. a des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung zu verweisen.

Der Handelsausschuß hat in seiner Sitzung am 28. Jänner 1963 den Antrag einer eingehenden Beratung unterzogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Winkler, Wallner, Kulhanek, Uhlig, Kostroun, Horr, Dr. van Tongel, Dr. Hauser, Grete Rehor und der Ausschussobmann Mitterer sowie Bundesminister Dr. Bock und Staatssekretär Weikhart das Wort.

Der Ausschuß hatte Bedenken, die Abänderung von zwei Gesetzen in einem Novellierungsakt vorzunehmen. Er beschloß deshalb, dem Hohen Hause die Novellierung des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung und des Güterbeförderungsgesetzes in getrennten Gesetzentwürfen zur Annahme vorzulegen.

Bei der Abstimmung wurden die beiden Gesetzentwürfe mit geringfügigen stilistischen Abänderungen in der dem Bericht angeschlossenen Fassung einstimmig angenommen.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle den angeschlossenen Gesetzentwürfen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 28. Jänner 1963

Ing. Karl Hofstetter
Berichterstatte

Mitterer
Obmann

•/1

Bundesgesetz vom , mit dem das Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Im Artikel V lit. a des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung sind nach dem Worte „beschränkt“ folgende Worte einzufügen: „die Besorgung von Diensten mit land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Zugmaschinen, die hauptsächlich im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden, für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die in derselben oder in einer unmittelbar angrenzenden Ortsgemeinde gelegen sind, die Besorgung von Fuhrwerksdiensten jedoch überdies nur mit solchen Maschinen und Zugmaschinen, die nach ihrer möglichen Leistung den Bedürfnissen des eigenen land- und forstwirtschaftlichen Be-

triebes entsprechen, und nur, soweit land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse oder Düngemittel zwischen Wirtschaftshöfen und Betriebsgrundstücken oder zwischen diesen und der nächstgelegenen Abgabe-, Übernahme-, Verarbeitungs- oder Verladestelle, jedoch nicht über den Bereich der eigenen Ortsgemeinde oder der angrenzenden Ortsgemeinden hinaus, befördert werden; der Verleih von hauptsächlich im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendeten land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Zugmaschinen an in derselben oder in einer unmittelbar angrenzenden Ortsgemeinde gelegene land- und forstwirtschaftliche Betriebe für andere als Beförderungszwecke;“.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

•/2

Bundesgesetz vom , mit dem das Güterbeförderungsgesetz abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1 des Güterbeförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 63/1952, hat zu lauten:

„§ 1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs durch

Beförderungsunternehmungen und für den Werkverkehr mit solchen Kraftfahrzeugen; sie gelten nicht für Fuhrwerksdienste, auf die die Gewerbeordnung gemäß Artikel V lit. a des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung keine Anwendung findet.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.